

Satzung

der Gemeinde Goltoft über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 555) in der zur Zeit geltenden Fassung wird durch Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Goltoft vom 29. SEP. 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 LDSG die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Goltoft bzw. durch das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt.

Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gemeinde Goltoft vom 08. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Goltoft erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und an den Finanzausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 4

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goltoft (Abwassersatzung) vom 10. März 1987 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer/innen, die Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder Sammelgruben) betreiben, gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 17 (Inkrafttreten) wird § 18.

§ 5

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goltoft (Beitragssatzung) vom 10.03.1987 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bzw. Grundstücksdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Baugenehmigungen, Auskünften aus dem Melderegister sowie Steuerakten erhoben.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 6

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goltoft (Gebührensatzung) vom 26.10.1987 einschließlich der 1. Nachtragsatzung vom 17.10.1991 und der 2. Nachtragssatzung vom 18.12.1991 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk bekannt geworden ist, sowie der Zugriff auf Auskünfte aus dem Melderegister und aus Baugenehmigungen des Kreisbauamtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde bzw. das Amt Tolk, zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gem. § 10 Abs. 4 LDSG für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, auf der Grundlage von Abgaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern in der Gemeinde Goltoft vom 30. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten werden aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben. Des weiteren ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ermächtigt, die Daten an die Freiwillige Feuerwehr zur Erstellung von Einsatzplänen zu übermitteln.

§ 8

Die Satzung der Gemeinde Goltoft über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung erforderlicher Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 9

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Goltoft vom 03.09.1992 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 (Anzeigepflicht) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt und hat zur Feststellung der nach § 3 Steuerpflichtigen Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff BauGB und § 3 WoBauErlG auf Auskünfte aus dem Melderegister, hier insbesondere § 14 des Landesmeldegesetzes (mehrere Wohnungen) sowie die Zugriffsberechtigung auf die Unterlagen vom Finanzamt.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Goltoft, 30 SEP. 1994



H. S. Fl.
Bürgermeister

Quelle: satzung, datgo

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom - 7. Okt. 1994 Seite 278-280



i.A. Zep